

„Wer die Klosterfreiheit bricht, der ist ehrlos, eidunfähig und darf vor Gericht für niemand sprechen, und was er vom Kloster hat, ist dem Kloster ledig, es sei Ambacht, Erbegut oder Lehen. Hat er aber anderes Gut, das gehört dann dem Kastenvogt von Ortenberg.“⁶⁵⁾

Ähnlich halb kirchlich und zusätzlich weltlich zur Ermöglichung der öffentlichen Anerkennung im Königsrecht war die volle *Testierfreiheit* auf dem Totenbett⁶⁶⁾.

Die bisher genannten öffentlichen Herrschaftsrechte hatten alle die *R ü g u n g s - b z w . d i e S t r a f b e f u g n i s* eingeschlossen. Sie wären undenkbar ohne die *ü b e r g e o r d n e t e G e s a m t g e r i c h t s b a r k e i t*. Öffentliches Recht war ohne Gerichtsrecht nicht möglich, daher die starke Betonung der richterlichen Hoheit des Abtes von den ältesten Privilegien an. Diese gab den formalrechtlichen Rahmen für alle Einzelrechte ab. Durch die jeweilige Strafbefugnis waren alle sachlichen Einzelbereiche mit der allgemeinen Gerichtsbarkeit der Abtei verbunden^{67) 68)}.

Öffentlich-rechtlich war auch die *g e l e i t l i c h e O b r i g k e i t*. Das Geleitsrecht hatte im frühen Mittelalter, wo die Sicherheit der Pilgernden, Fahrenden und Reisenden, vor allem der mit Wagen Fahrenden, sehr fragwürdig war, eine große Rolle gespielt, und die weltlichen Herren haben dieses Recht bis ins 19. Jahrhundert unentwegt ausgeübt. Ursprünglich mag die Abtei das Geleit jahrhundertlang selbst ausgeübt haben, wie die Burgen in der Grafschaft anzudeuten scheinen, deren Dienstmannen den Geleitpfennig dann als Teil ihres Einkommens in Empfang nahmen. Für den Handel auf der Kinzigalstraße war das schützende Geleit eine Lebensfrage und sogar eine Reichsvorschrift⁶⁹⁾. Später wurde der Geleitsdienst auf die Städte Offenburg, Gengenbach, Zell a. H. und Haslach bei ihrer Gründung übertragen, so daß 1802 der abteiliche Oberschaffner versichern konnte, daß „Geleitsrechte unbekannt“ seien⁷⁰⁾.

Das *S a l z m o n o p o l* zählte anfänglich gleichfalls zu den Königsrechten. Dieses Recht besaß die Abtei ebenfalls, machte indessen aus allgemeinen Bedarfsartikeln keine Einnahmequelle, sondern ließ den Salzkauf den Untertanen frei. Die Salzhändler mußten nur eine Steuer an die Abtei bezahlen⁷¹⁾.

Das *A b t s w a h l r e c h t* des Konvents muß hier gestreift werden. Pirmin gab allen seinen Abteien das Recht, ihren Abt selbst zu wählen. Was für eine Vollmacht er dazu hatte, wissen wir nicht. Nun war die Abtei anfangs ein königliches Eigenkloster. Das fränkische Eigenklosterrecht gab dem *K ö n i g* die Vollmacht, den Abt zu bestimmen. Da es mithin ein Königsrecht war, muß man auch diesen an sich kirchlichen Vorgang der Abtsbestimmung zu dem öffentlich-rechtlichen Bereich stellen.

65) L II 1331, 47; U 1516, 140.

66) L II 1331, 13; M 1516, 57.

67) L II 1331, 44; M 1516, 50 u. 52.

68) Siehe „Ortenau“ 1962, S. 144 ff.

69) K. S. Bader, Ländliches Wegerecht im Mittelalter, vornehmlich in Oberdeutschland, ZGO NF 49, 1936, 370 ff.; 400 ff.; Weller, Reichsstraßen.

70) Akten GK Staateserw. Wichtige Komm.Akte a. a. O. 1802, Fasc. 3, Frage 44.

71) Ebenda, Frage 77; ebenda, Fasc. 3 Nr. 12, Fragen 9 und 10.